

NEUE

Heft 3/August 1999 • 11. Jahrgang
M 13276 F • ISSN 0934-9200



KRIMINALPOLITIK

Forum für Praxis, Politik und Wissenschaft

FORUM:

Monika Frommel über die
Reform des Sanktionenrechts

THEMA:

Neue Studie über junge
fremdenfeindliche Straftäter
in Brandenburg

Wirtschaftskriminalität

Mit dem Strafrecht gegen Korruption und
Abenteurkapitalismus?

Angemessen

Den Haag, 1. April 2013 – Der internationale Strafgerichtshof für Wirtschafts- und Regierungskriminalität verurteilt die zweihundertfünfzig Angeklagten im größten Korruptionsprozeß aller Zeiten zu Freiheitsstrafen zwischen zwei und acht Jahren. Unter ihnen sind führende Beamte der Europäischen Union sowie die gesamte Geschäftsführung der Firma E-Prison. Die Firma hatte in den Jahren nach der Jahrtausendwende durch Bestechung von Spitzenbeamten und illegale Parteispenden das gesamte Geschäft mit elektronischen »Fußfesseln« und den in allen europäischen Gefängnissen eingeführten »elektronischen Aufsehern« an sich gezogen und durch die Gründung eines Netzes von Scheinfirmen die rechtswidrige Monopolbildung verschleiert.

Könnte diese Geschichte wahr werden? Wohl kaum. Wir können uns zwar vorstellen, daß sich die Machenschaften, die zu diesem imaginierten Strafprozeß führen, so oder so ähnlich abspielen. Es klingt alles schon zu vertraut. Aber einen eigenen Gerichtshof, der sich dieser Form von Kriminalität annimmt, mag man kaum für wahrscheinlich halten. Ebensovienig glaubhaft ist die Annahme, es könne gelingen, alle Vorgänge so lückenlos aufzuklären und tatbestandsmäßig zu erfassen, daß es zu einer Verurteilung reicht. Dementsprechend tendiert die Beschäftigung mit Wirtschaftskriminalität häufig zu einer alternativen Form des Moralunternehmertums.

Nüchtern betrachtet läßt sich aus den Schwierigkeiten einer strafrechtlichen Bearbeitung von Korruption und Wirtschaftsbetrug einiges über die Logik strafrechtlicher Normen und Sanktionen lernen. Es wird ersichtlich, wie unscharf die Grenzen zwischen legalen und illegalen Praktiken sind, und daß Strafdrohungen generalpräventiv praktisch wirkungslos bleiben. Ganz offensichtlich hat man es hier nicht mit »Einzeltätern« zu tun, sondern muß ein Gespür für soziale Netzwerke und komplexe Handlungsmuster entwickeln. Entsprechend werden Mechanismen der Selbstkontrolle erprobt und dem (mangelnden) öffentlichen Problembewußtsein eine entscheidende Bedeutung beigemessen. So viel Fingerspitzengefühl würde man sich doch auch im Umgang mit anderen Kriminalitätsformen wünschen.

Beste Fachlektüre wünscht

Oliver Brüchert

TITEL

S. 20

Man mag beim Stichwort Wirtschaftskriminalität an Mafia und Plutoniumhandel denken, an Koffer voller Geld, die im Zugabteil den Besitzer wechseln, oder an ungedeckte Wechsel. Unsere Autoren beleuchten eine andere – der Realität wohl näherkommende – Seite dieses in der Kriminologie wenig erforschten Feldes. Es geht um den Graubereich zwischen normalem Wirtschaften und kriminellen Praktiken, wenn aus gewachsenen Beziehungen korrupte Netzwerke entstehen, Kartellabsprachen getroffen werden oder der Glaube an die Wunderkräfte eines Finanzjongleurs diesem zu unbegrenzten Krediten verhilft.

Korruption und strafrechtliche Kontrolle

Von Britta Bannenberg 21

Die Stabsstelle Recht der Treuhandanstalt

Von Joachim Erbe 26

Der Traum vom unendlichen Reichtum

Von Eva Wyss 31



FORUM

S. 9

Fahrverbote, gemeinnützige Arbeit, elektronisch überwachter Hausarrest, polizeiliche Strafgeleits – im Sanktionenrecht ist einiges in Bewegung. Monika Frommel nimmt das Reformpaket unter die Lupe und kommt zu dem Schluß, daß hier falsch angesetzt wird. Statt neuer Sanktionen bräuchte es eine konsequent am Ziel der Haftstrafenvermeidung orientierte Vollstreckungslösung.

Reform des Sanktionenrechts:

Alternative Strafen und Alternativen zum Freiheitsentzug

Von Monika Frommel 9

THEMA

S. 14

Fremdenfeindliche Gewalt:

Untersuchung junger Täter in Brandenburg

Von Heinz Cornel 14

MAGAZIN

S. 4

Jugendkriminalität:

»Immer jünger, immer brutaler«

Von Frank Neubacher 4

Schweden:

Kampf gegen die Prostitution

Von Karin Cornils 5

Standpunkt:

»Polizeiliches Strafgeleit«

Von Heribert Ostendorf 7

Gemeinnützige Arbeit:

Neues Konzept in Brandenburg

Von Heinz Cornel 8

Beilagenhinweis: Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Nomos Verlagsgesellschaft bei. Wir bitten freundlichst um Beachtung.

Wenn Strafen nicht mehr vom Richter verhängt werden, sondern von der Polizei, dann ist das Repression zugunsten des Staates; indem das Gewaltenteilungsprinzip ausgehebelt wird, gerät unser Rechtssystem aus den Fugen, meint Heribert Ostendorf in seinem Standpunkt auf Seite 7.

RUBRIKEN

Recht	36
Terminal	36
Rezensionen	40
Neue Bücher	41
Impressum	42